

# RS Vwgh 2001/9/12 96/13/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §93;

EStG 1972 §95;

KStG 1966 §8 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/13/0044

### Rechtssatz

Eine verdeckte Gewinnausschüttung setzt definitionsgemäß die Vorteilszuwendung einer Körperschaft an eine Person mit Gesellschafterstellung oder gesellschafterähnlicher Stellung (Anteilshaber) voraus. Die Zuwendung eines Vorteils an den Anteilshaber kann dabei auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilshaber nahe stehende Person begünstigt ist (Hinweis E 24.11.1999, 96/13/0115).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996130043.X02

### Im RIS seit

25.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)